

LINZER PHILOSOPHISCH- THEOLOGISCHE BEITRÄGE

Herausgegeben im Auftrag der Professorinnen und Professoren
der Katholisch-Theologischen Privatuniversität Linz
von Franz Hubmann, Florian Uhl und Günther Wassilowsky

Band 21



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Edeltraud Koller
Ferdinand Reisinger
Michael Rosenberger
(Hrsg.)

Wegsperrern oder einschließen?

Die Praxis der Freiheitsstrafe
zwischen Inklusion und Exklusion



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

häufig sehr selektiv in die Endberichte aufgenommen. Es gibt übergeordnete Instanzen, die aus den Berichten das herausnehmen, was sie für wichtig erachten, wobei bestimmte Dinge sehr schnell unter den Tisch fallen. Es ist bei Begutachtungen sehr häufig der Fall, dass ein übergeordnetes Gutachten ein untergeordnetes zitiert und dann herausnimmt, was gefällig ist – und wo Sie wenig Möglichkeit zum Einspruch und zu Ergänzungen haben.

Was die tiergestützte Therapie anbelangt: Wir praktizieren diese Therapieform vorwiegend in Schulen und Institutionen mit Jugendlichen, die nicht inhaftiert sind. Das ist ein erster Versuch, diese Methode anzuwenden. Bei anderen Gruppen ist es selbstverständlich mit Fortsetzungen und Katamnesen verbunden mit dem Ziel, die Effektivität dieser Therapie auch längerfristig nachzuweisen. Das ist ja in der Haft und insbesondere bei den Katamnesen sehr schwierig, wäre aber sehr notwendig. Die katamnestic Untersuchungen im Strafvollzug sind jedoch sehr schwer zugänglich. Die Freiwilligkeit ist vielleicht bei Jugendlichen mehr gegeben.

Ich bleibe am Ende bei der Überlegung, dass Therapieelemente, die allgemein in der Psychologie gelten, auch in der Haft eine Rolle spielen; und dass institutionelle Rahmenbedingungen immer Akzente setzen innerhalb des Therapiegeschehens, aber nicht exklusiv nur dort bedeutsam sind.

MICHAEL ROSENBERGER

„Richtet nicht, dann werdet auch ihr nicht gerichtet werden!“ (Lk 6,37)

Irdisches Strafen in theologischer Perspektive

Über den Hauptportalen der meisten mittelalterlichen Kirchen befindet sich die Szene vom Jüngsten Gericht. Christus als Weltenrichter sammelt zu seiner Rechten jene, die den Menschen Barmherzigkeit erwiesen haben und nun in die Seligkeit eingehen, und zu seiner Linken die anderen, die die Barmherzigkeit verweigert haben und zur ewigen Verdammnis verurteilt sind (vgl. Mt 25,33–46). Auf diese Weise war den gläubigen Menschen im Mittelalter stets präsent, dass sie sich ihres Heils nicht allzu selbstverständlich sicher sein sollten – und dass es letztlich nur einen Richter gibt, auf den es ankommt: Gott, der uns im gekreuzigten Menschensohn Jesus Christus barmherzig urteilen wird. „Richtet nicht, dann werdet auch ihr nicht gerichtet werden!“ Diese Aufforderung Jesu aus der Feldrede (Lk 6,37) war für die Menschen damals eine Mahnung, die sie sehr ernst nahmen.

Und dennoch strafte die Menschen auch im Mittelalter. Sie verwiesen Missetäter des Landes, züchtigten sie mit für heutige Verhältnisse drakonischen Methoden, richteten sie hin. Doch – so der Historiker Ernst Schubert in seinem großartigen Buch über das mittelalterliche Strafen¹ – sie taten es im Dienst des sozialen Friedens, aus einer auch existenziell gefühlten Notwehr und einer Situation der Ohnmacht und Ratlosigkeit angesichts des jeweiligen Normverstößes, gegen den sie sich nicht anders zu helfen wussten. Innerlich – so Schubert – seien die Menschen damals sehr unsicher gewesen, ob sie mit dem Verhängen einer Strafe das Richtige täten. Es ist interessant: „Bei der Ausformung der peinlichen Gerichtsbarkeit im späten Mittelalter spielt die Kirche keine Rolle;

¹ SCHUBERT, Räuber, 31–64.

die Frömmigkeit hingegen schon.² Und diese Frömmigkeit zeigt sich in verschiedenen Facetten:

- 1) *Erbarmen mit dem armen Sünder*: Nach dem Fällen eines Todesurteils etwa entwickeln die Menschen eine Sorge um den Verurteilten wie um einen Pilger beim Abschied: Ohne jeden Zynismus erweisen sie ihm eine „letzte Gunst“ (z.B. ein weiches Bett, ein Bad, ein Kegelspiel), servieren ihm eine üppige Henkersmahlzeit mit dem Johanniswein, der nach altem Brauch für die geschwisterliche Liebe steht, geben ihm priesterlichen Zuspruch und die Lossprechung der Beichte – nicht aus dem Motiv paternalistischer Belehrung, sondern als Ausdruck geschwisterlichen Erbarmens.³
- 2) *Gnade vor Recht*: Was im aufgeklärten Rechtsstaat undenkbar ist, stellt für den mittelalterlichen Menschen eine Selbstverständlichkeit dar: Das Abbitten. JedeR Anwesende hat die Möglichkeit, einen Verurteilten von seiner Strafe loszubitten – und sei es von der Todesstrafe. Als radikalste Möglichkeit kennt man das „Losheiraten vom Galgen“. Unter Einsatz ihrer eigenen Existenz verspricht eine Frau dem Verurteilten die Ehe, um sein Leben zu retten.
- 3) *Heilige als Schutzpatrone der Gefangenen und Verurteilten*: Ubaldo von Gubbio (+ 1160), später auf Grund einer Reliquientranslation auch als Theobald von Thann verehrt, gilt als Patron der Gefangenen, Jakobus Maior als Schutzheiliger der Verurteilten. Von beiden werden Legenden erzählt, in denen sie den Missetätern beistehen und sie ggf. sogar durch ein Wunder vor der ungerechten oder gerechten (!) Strafe bewahren. Das Richten ist Sache Gottes und der Heiligen – der Mensch kann sich nicht anmaßen, wirklich objektiv und endgültig zu urteilen.⁴

Mit dieser kurzen Skizze mittelalterlicher Mentalität wollte ich andeuten, wie die Einbettung der Gerichts- und Strafpraxis in ein religiöses Weltbild ihre Relativierung ermöglicht. Nun leben wir seit dem 16. Jh. zunehmend in einer ausdifferenzierten Gesellschaft, in der die Teilsysteme autonom sind. Die selbstverständliche Interferenz von Religion und Justiz ist in diesem Kontext nicht

² SCHUBERT, Räuber, 43.

³ SCHUBERT, Räuber, 65.

⁴ SCHUBERT, Räuber, 114.

mehr möglich. Das Humanum bestimmt sich nicht durch ein Spezialwissen des Glaubens, sondern durch die menschliche Vernunft.

Dennoch kann der Glaube – mit vollem Respekt vor der autonomen Vernunft säkularer Gesellschaftsstrukturen – nach Alfons Auer eine dreifache Bedeutung behalten.⁵ Denn er öffnet einen neuen Sinnhorizont, der die ethische Normfindung und -begründung integriert, stimuliert und kritisiert. *Integriert*: Der Glaube bietet einen weiteren Horizont an, öffnet den Blick für tiefere Zusammenhänge. *Stimuliert*: Die Glaubensüberlieferung hat eine stark narrative Komponente. Gerade solche konkreten, anschaulichen Erzählungen können die Vernunft zur intensiveren Suche nach der sittlichen Wahrheit stimulieren. *Kritisiert*: Ethische Urteilsbildung ist immer in Gefahr, sich mit dem Mittelmaß zufrieden zu geben. Der Glaube hingegen nährt den inneren Hunger nach dem Mehr, nach der je „größeren Gerechtigkeit“ (Mt 5,20), nach der Grenzüberschreitung in der Liebe.

Wie also kann der christliche Glaube unser modernes Verständnis des Strafens kritisch begleiten, integrierend vertiefen und zu mehr Humanität motivieren?

1 Die Grundidee der Strafe: Rache ersetzen

Um zu einer Antwort zu gelangen, müssen wir zunächst auf die Grundidee und den sozialen *Mechanismus des Strafens* schauen. Strafe reagiert auf einen Normverstoß. Sie sanktioniert die Normgeltung durch die zwangsweise Zufügung eines Übels. Indem sie durch ein bestimmtes Verfahren und öffentliche Kontrolle abgesichert ist, ersetzt sie die Rache und Selbstjustiz des direkt Geschädigten. Rache ist auf subjektive Genugtuung aus, Strafe auf Gerechtigkeit.⁶ Rache hat als Maß allein die subjektive Sicht des Betroffenen, Strafe die intersubjektive (und damit weit „objektivere“) Sicht der Gemeinschaft.⁷

Der tiefere *Sinn der Strafe* liegt – so die allgemeine Überzeugung – in der Wiederherstellung einer gesellschaftlichen (Friedens-) Ordnung und der Er-

⁵ AUER, Autonome Moral, 212–215.

⁶ ARISTOTELES, *Ars rhetorica* I 10, Nikomachische Ethik V 7f.

⁷ Mohr, Strafe, 1022.

möglichkeit von Gemeinschaft. Strafe kann auf unterschiedlichen Ebenen vollzogen werden: Insbesondere kennen wir heute berufsständische oder vereinsrechtliche Disziplinarstrafen und staatliche oder überstaatliche Strafen.

Die *Methoden des Strafens* haben sich in der Moderne deutlich reduziert. Nachdem sowohl die Todesstrafe als auch körperliche Züchtigungsstrafen in Europa und weiten Teilen der Welt abgeschafft sind, bleiben vornehmlich Geldstrafen und Freiheitsstrafen (wozu neben der Gefängnisstrafe auch das Fahrverbot für Kraftfahrzeuge, das Berufsverbot oder andere Formen der Freiheitsbeschränkung zählen). Letztere – und damit bin ich endlich beim Thema unserer Tagung – funktionieren immer nach dem Prinzip der Exklusion. Wo die Freiheitsrechte eines Menschen eingeschränkt werden, ist dieser von bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das gilt auch unter der Berücksichtigung der vielen rechtlich möglichen Abstufungen: Der Freiheitsstrafe, die ganz oder teilweise auf Bewährung ausgesetzt wird; eine Bewährung mit Auflagen oder ohne; die Möglichkeit der Straffreistellung, wenn ein Täter sich durch die Tat selbst schwer geschädigt hat.

2 Die beiden Ansätze zur Begründung von Strafe und Strafmaß

Jede Strafe, die die Gesellschaft einem Täter auferlegt, repräsentiert einen Eingriff in dessen Freiheit oder Besitz und damit einen Akt der Gewalt. Als solcher muss Strafe gerechtfertigt werden: Wie also lässt es sich begründen, dass das Gemeinwesen Schuldige bestraft? Die Debatte ist so alt wie die ethische Reflexion im engeren Sinn überhaupt und reicht zurück in die Antike. Dabei haben sich v.a. zwei Begründungsfiguren herauskristallisiert. Ich möchte diese darstellen und dann die Frage diskutieren, ob sie einander wechselseitig ausschließen oder ob eine innere Verbindung der beiden möglich ist.

2.1 Strafe als Retribution für vergangene Taten

Eine erste klassische Position der Begründung von Strafe lautet: Strafe dient der Vergeltung (Retribution) getaner Taten. Diese Begründung ist zeitlich nach rückwärts gerichtet und hängt an einer Tat der Vergangenheit. Wenn man den deutschen Begriff „Vergeltung“ nicht werthaft übersteigert im Sinne von (hass-

erfüllter) Rache interpretiert, sondern ihn wie das lateinische Wort Retribution einfach deskriptiv als „Rückzahlung“ oder „Rückgabe“ liest, dann trifft diese Auffassung der Strafe durchaus die spontane Intuition vieler Menschen: Strafe soll eine augenscheinliche Entsprechung zur bestraften Tat aufweisen: Schwere Vergehen bedürfen harter Strafe, kleine Delikte können mit einer milden Bestrafung „beglichen“ werden. Strafe unterliegt den Maximen der Gerechtigkeit – sie soll dem Täter und seiner Tat gerecht werden.

In dieser Auffassung ist Strafe fast so etwas wie eine Bezahlung oder ein Tauschgeschäft. So wie privatrechtlich der Geschädigte zu entschädigen ist, muss strafrechtlich die Gesellschaft als ganze entschädigt werden. Während allerdings eine privatrechtliche Entschädigung den materiellen Schaden wirklich im vollen Ausmaß wiedergutzumachen versucht (jedenfalls wenn der Täter das leisten kann), wird eine strafrechtliche Retribution erstens nicht den materiellen, sondern den immateriellen Schaden betreffen und zweitens diesen nur symbolisch wiedergutmachen. Das verlorene Vertrauen der Gesellschaft in die Rechtsordnung und die durch die Tat gestörte Beziehung der Menschen zum Täter können nicht real repariert werden. Letztlich geht es hier um das, was theologisch und religionswissenschaftlich „Sühne“ genannt wird: Der Täter nimmt ein spürbares Übel auf sich, um den Mitmenschen zu ermöglichen, ihn wieder anzunehmen.

Immanuel Kant hat einzig diese Strafbegründung als vernünftig und dem Menschen angemessen zugelassen.⁸ Er hält alle ausschließlich auf die Zukunft ausgerichteten Strafbegründungen für Denkformen, die den Täter zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit oder eines „Erziehungsziels“ verzwecken. Der Täter werde nicht um seiner selbst willen gestraft, sondern um etwas Anderem willen: „Richterliche Strafe ... kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden ... Er muss vorher strafbar befunden sein, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen.“⁹

⁸ KANT, *Metaphysik der Sitten Rechtslehre* AA VI 331–337; dazu bes. HÖFFE, *Strafgesetz*.

⁹ KANT, *Metaphysik der Sitten Rechtslehre* AA VI 331.

Aus diesem letzten Satz geht eindeutig hervor, dass Kant die sekundäre Betrachtung der Strafe unter Nutzenaspekten durchaus befürwortet – dann nämlich, wenn es um die Festlegung von Strafmaß und Straftat geht. Hier darf die Folgenbetrachtung unter dem Aspekt einer möglichst günstigen Wirkung der Strafe durchaus ihren Platz haben. Allein als Begründung des Strafens oder Nichtstrafens an sich kann sie nicht hinreichen. Das illustriert Kant mit einem schlagenden Beispiel: Angenommen man würde einem rechtmäßig zum Tode Verurteilten das Angebot unterbreiten, ihn am Leben zu lassen, wenn er sich für die medizinische Forschung zur Verfügung stellen würde, dann wäre das eindeutig würdelos bzw. entwürdigend.¹⁰ Der Verurteilte würde nur noch unter Nutzenaspekten betrachtet und damit seiner unverrechenbaren Würde beraubt.

Kants Beispiel scheint mir gut gewählt und ist, wenn man heutige Unrechtsregime betrachtet, noch immer aktuell. Im Sinne seines zweiten kategorischen Imperativs will Kant eine ausschließliche oder primäre Begründung und Bemessung von Strafe durch zukunftsorientierte Nutzenaspekte verhindern. Der Mensch ist Selbstzweck, und diese Selbstzwecklichkeit darf ihm nicht einmal bei der Verurteilung zum Tode genommen werden. Umgekehrt aber ist es gerade eine gerechte Bestrafung, die einem Täter seine Würde bestätigt. Er wird ja ernst genommen, denn indem man ihn für seine Schuld verantwortlich macht, respektiert man ihn als vernünftigen Menschen.

2.2 Strafe als Prävention für zukünftiges Handeln

Die zweite Begründung für Strafe lautet klassisch: Strafe dient der Prävention, d.h. der Verhinderung von Rechtsverstößen. Als erstes Ziel der Prävention wird heute meist die Stärkung des Vertrauens in die bestehende Rechtsordnung und in die Achtung von Recht und Gesetz insgesamt gesehen. Die Menschen sollen die Rechtsnormen als positive Orientierung für ihr Handeln und als sinnvollen Rahmen gesellschaftlichen Zusammenlebens wahrnehmen (positive Generalprävention). Dabei wird die Ernsthaftigkeit der geltenden Gesetze mittels negativer Strafandrohung unterstrichen. Die allgemeine Abschreckung vor Rechtsverstößen ist die Kehrseite dieses Mechanismus (negative Generalprävention). Andererseits manifestiert sich die Präventionsfunktion von Strafandrohung

¹⁰ KANT, *Metaphysik der Sitten Rechtslehre AA VI 332*.

und Bestrafung immer zugleich in ihrem Bezogensein auf ganz bestimmte Taten (Spezialprävention). Diese kann positiv gefasst auf ein Wohlverhalten potenzieller TäterInnen und negativ auf Abschreckung sowie Besserung tatsächlicher TäterInnen zielen.

Schon Protagoras hat die Begründung der Strafe durch Prävention für die einzig vernünftige gehalten, denn ein geschehenes Unrecht könne ohnehin nicht mehr gut gemacht werden.¹¹ Plato und Aristoteles folgen ihm. Implizit folgt auch die Bibel dieser Linie, das Buch Deuteronomium sogar ganz ausdrücklich: „Ganz Israel soll davon hören, damit sie sich fürchten und nicht noch einmal einen solchen Frevel in deiner Mitte begehen!“ (Dtn 13,12; 17,13; 19,20; 21,21) und „wenn sie ihn züchtigen und er nicht auf sie hört“ (Dtn 21,18). Auch in der Weisheitsliteratur wird die maßvolle (!) Züchtigung als Mittel der Erziehung angesehen (Spr 22,15; 23,13f.; 29,15.17; Sir 30,1–13). Thomas von Aquin greift Aristoteles auf: Strafen dienen entweder der Besserung des Täters oder dem Schutz des Gemeinwesens. Sie haben medizinalen, d.h. heilenden Charakter.¹² In der modernen Debatte seit der Aufklärung wird diese Begründung v.a. durch die Utilitaristen, allen voran Jeremy Bentham und John Stuart Mill, vertreten.

Dieser zweite Begründungsansatz verdeutlicht stärker als der erste, dass es im Bestrafen nicht allein und auch nicht primär um Vergangenheitsbewältigung geht, sondern um verantwortliche Gestaltung der Zukunft. Strafe ist so betrachtet ein Mittel zum Zweck einer guten Zukunft – für die Gesellschaft als ganze, aber auch für die TäterInnen. Diesen Aspekt schließt die Retributionsbegründung nicht prinzipiell aus, betont ihn aber auch nicht. Somit macht die Präventionsbegründung zumindest auf einen blinden Fleck der Retributionsbegründung aufmerksam.

2.3 Exklusion oder Vereinigung der beiden Ansätze?

Beide Ansätze der Strafbegründung, das sollte deutlich geworden sein, tragen in sich einige Plausibilität und Stringenz. Wie aber stehen sie zueinander? Schließt der eine den anderen aus? Ist der andere im einen enthalten? Stehen sie gleichursprünglich nebeneinander als zwei nicht aufeinander reduzierbare

¹¹ PLATO, Protagoras 324a.

¹² THOMAS VON AQUIN, *summa theologiae II-II qq 66 und 68*.

Begründungsmomente? Oder können sie in einem noch verborgenen dritten Aspekt verbunden und gemeinsam fundiert werden?

Eine *rein retributive*, d. h. ausschließlich vergangenheitsorientierte *Straf begründung*, vertritt genau besehen niemand. Auch Kant darf dafür wie gezeigt nicht angeführt werden. *Rein präventive Strafbegründungen* hingegen werden da und dort sehr wohl vertreten. So wollen sich z. B. Joshua Greene und Jonathan Cohen ausdrücklich von der unreflektierten Meinung des öffentlichen Common Sense absetzen, die sie als weitgehend von retributionistischen und weit weniger von präventionistischen Ansichten geprägt erachten, und sich der Position der Naturwissenschaften (v. a. Psychologie und Neurowissenschaften) anschließen, die die Gewichte umgekehrt setzten.¹³ Die klassische Kritik an einem reinen Präventionsansatz, dieser rechtfertige ungerechte Strafen (über- wie untertriebene Strafen und sogar Bestrafungen Unschuldiger), wenn diese dem Gemeinwohl nützen, können sie überzeugend widerlegen, denn auf Dauer würden ungerechte Strafen schließlich die positive Generalprävention untergraben. Auch die weitere Kritik, ein reiner Präventionsansatz strafe aus dem falschen Grund, nämlich nicht, weil es gerecht sei, sondern weil es dem Gemeinwohl diene, wollen sie nicht gelten lassen, denn Gerechtigkeit sei für das Gemeinwohl langfristig unerlässlich. Letztlich wollen Greene und Cohen völlig weg vom Retributionismus hin zu einer ausschließlich präventiven Strafbegründung.

Franz Streng zielt auf eine nichtmetaphysische, rein funktionale Strafbegründung. Die Zuschreibung von Willensfreiheit legitimiere oft nur das, was als Urteil herauskommen solle und sei weder prinzipiell noch im Fall einer konkreten Handlung nachweisbar. Eine rein funktionale Sicht des Schuldtheorems zeige aber, dass die Schuldstrafe kein Selbstzweck sei,¹⁴ sondern im Dienst der positiven Generalprävention stehe: „Die Schuldzuweisung an den Täter und die entsprechend auferlegte Strafe sind Ausdruck von Selbststabilisierungsbedürfnissen der mit der Tat konfrontierten Mitbürger des Täters.“¹⁵ Diese Funktion gebe dem Strafrecht Grund und Grenzen. Grenzen, weil die Normbegräftigung aus sich heraus „eine als gerecht wahrnehmbare, verhältnis-

¹³ GREENE/COHEN, Law.

¹⁴ STRENG, Schuld, 283.

¹⁵ STRENG, Schuld, 288.

mäßige Reaktion verlangt, um überhaupt wirken zu können“¹⁶. Ähnlich sieht schließlich auch Günther Jakobs die Vorstellung von Schuld als ein Derivat der Generalprävention.

Gegenüber diesen wenigen Vertretern einer rein präventionistischen Strafbegründung bilden die VertreterInnen sog. „Vereinigungstheorien“, die die Strafe als auf zwei irreduzible, voneinander unabhängige Parameter gründen, nämlich *Retribution und Prävention*, die überwiegende Mehrheit. Paradigmatisch hierfür steht der viel zitierte Strafrechtler Claus Roxin. Er ist davon überzeugt, „dass nur Schuld und Präventionsbedürfnis gemeinsam eine Strafaktion auslösen können.“¹⁷ Denn einerseits verzichte der Gesetzgeber auf Strafe, wenn die Schuld zwar offenkundig, die Präventionsnotwendigkeit aber nicht gegeben sei, andererseits verzichte er ebenso auf Strafe, wenn die Präventionsnotwendigkeit hoch, aber offenkundig keine Schuld vorhanden sei. Ginge es ausschließlich um Prävention, so Roxin, könnte dieses Ziel durch ein reines Maßregelrecht weit besser als durch ein Strafrecht verfolgt werden. – Genau an dieser letzten Aussage würden die Funktionalisten angreifen. Einige bestreiten sie und halten das Strafrecht aus präventionalistischen Gründen für unerlässlich (so etwa die schon zitierten Franz Streng und Günter Jakobs), andere bejahen sie und wollen das Strafrecht deswegen zugunsten eines reinen Maßregelvollzugs völlig abschaffen (so einige Neurowissenschaftler).

In den Vereinigungstheorien sind, trotz all ihrer Beliebtheit, die beiden Gründe für Strafe rechtsdogmatisch meist schwach verknüpft. Dies liegt m. E. vorwiegend daran, dass sie sich ebenso wie die rein präventionalistischen Ansätze auf eine funktionalistische Sicht der Strafe beschränken. Anthropologische Vertiefungen, die nach dem tieferen Sinn und der Bedeutung von Strafe für den Menschen fragen, tauchen weder hier noch dort ausdrücklich auf und können bestenfalls zwischen den Zeilen als Hintergrundannahmen erahnt werden. Aber der Erhalt der öffentlichen Ordnung bzw. des Rechtssystems ist kein Selbstzweck. Er dient vielmehr dem verlässlichen und friedlichen Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft.¹⁸ Die funktionalistische Sicht der Strafe muss also notwendig durch eine personalistische Sicht ergänzt und untermauert werden.

¹⁶ STRENG, Schuld, 292.

¹⁷ ROXIN, Strafrecht, 726.

¹⁸ So einzig STRENG, Schuld, 332.

3 Strafe unter dem Anspruch personaler Gemeinschaft

Nun ist von vorneherein klar, dass die personalistische Sicht der Strafe die funktionalistische nicht ersetzen kann. Beide Perspektiven haben je ihr eigenes Recht. In einer soliden Erkenntnistheorie wird man immer beide würdigen und in ihr Recht setzen. Ausgehend von dieser Überlegung der Notwendigkeit zweier nicht aufeinander reduzierbarer Perspektiven, die damit auch nicht miteinander vermischt werden dürfen, stellt sich die Frage, was die beiden Perspektiven je genuin leisten können und wie sie schließlich zu einer Gesamtsicht der Begründung von Verantwortung, Schuld und Strafe zusammengefügt werden können.

3.1 Beobachterperspektive:

Funktionale Re-Organisation eines Systems

Aus der Beobachterperspektive geht es um die Frage nach den Funktionen der Zuschreibung von Verantwortung, Schuld und Strafe. Diese Blickrichtung ist „behaviouristisch“, insofern sie auf ein gemeinnütziges Verhalten der Mitglieder einer Gesellschaft zielt. Auf Grund ihrer deskriptiv-funktionalen Methodik kommen als Gegenstände hier die objektive Tat bzw. die Besserung des Täters als mechanistisch verstandene Tatsachen in den Blick, nicht aber der Täter als Subjekt. Dieser wird vielmehr objektiviert und unter dem Gesichtspunkt seines (Nicht-) Funktionierens im Blick auf das Gemeinwohl einerseits und seines „Nicht-Täter-Seins“, d. h. seines Opfer-Seins von Umständen andererseits betrachtet. Er wird gesehen als Gegenstand von äußeren Einflüssen, die er nicht selbst ist – wie eine Maschine, aber eben nicht wie der Teilnehmer eines Kommunikationsgeschehens. Umgekehrt wird auch die Gesellschaft nur als Funktionssystem betrachtet, dessen reibungslose Abläufe durch die Tat des Täters gestört werden und nun einer Reparatur bedürfen. Das ist eine methodisch legitime und durchaus fruchtbare Reduktion, aber eben eine Reduktion, die als solche stets im Bewusstsein zu halten ist. Geschieht dies nicht und wird die methodische Reduktion zum ontologischen Reduktionismus, ist die Folge unausweichlich: „Soziale Reparatur degeneriert zum reinen Dressurakt am Betroffenen.“¹⁹

¹⁹ HIRSCH, Schuldprinzip, 759.

Was sind dann aber die besonderen *Chancen der funktionalistischen Perspektive* des unbeteiligten Beobachters? Erstens kann nur aus dieser Perspektive eine *sachgerechte Analyse der Handlungsspielräume* des Täters erfolgen. Die Frage, wie weit er von äußeren oder inneren Zwängen eingeschränkt handlungsfähig oder gar handlungsunfähig war, lässt sich nur auf dem Weg distanzierter Beobachtung eines Unbeteiligten beantworten. Dieser wird naturwissenschaftlich-empirische Erkenntnisse und Maßstäbe einsetzen, um ein begründetes Urteil abzugeben. Insofern stimmt die Überlegung Siegfried Haddenbrocks, dass nicht über den Täter, sondern über die Tat geurteilt wird.²⁰ Ein Urteil über den Täter steht keinem Menschen zu, nicht einmal diesem selbst.

Zweitens ermöglicht sie eine *präzise Grenzziehung zwischen strafbaren und zwangstherapierbaren Handlungen*. Demnach wäre eine objektive Normen verletzende Handlung pädagogisch betrachtet dann strafbar, wenn der Handelnde normalerweise durch Einsicht zu einer Verhaltensänderung motiviert werden können müsste, und psychologisch betrachtet, wenn der Handelnde sich vernünftigerweise nicht ernst genommen fühlen könnte, würde man ihn auf eine Zwangstherapie verpflichten – selbst wenn diese weniger rigide wäre als die alternative Strafe. Präventionalistisch betrachtet würde eine derartige Praxis des Strafens ganz automatisch Dritte mit analogen Handlungsspielräumen und vergleichbarem Einsichtsvermögen zu normgerechtem Verhalten ermahnen bzw. von einer Normübertretung abschrecken. Die Unterscheidung von Strafe und Zwangstherapie lässt sich also durchaus aus der Beobachterperspektive und damit rein funktionalistisch begründen: Es wäre kontraproduktiv und im Sinne einer funktionierenden Gesellschaft nicht zielführend, jegliche Strafe abzuschaffen und staatliche Maßnahmen auf die Therapie zu beschränken. Denn dann würde das tatsächlich vorhandene Veränderungspotenzial vieler TäterInnen über ihre Einsicht völlig ausgeschaltet. – Strafe wäre allerdings aus dieser funktionalistischen Sicht „nur“ eine besondere Form der Therapie für geistig Gesunde, zwischen ihr und der Therapie i.e.S. bestünde ein rein gradueller, nicht aber ein qualitativer Unterschied. Und beide könnten legitim als präventionalistische Maßregelungen verstanden werden und als nichts anderes.

Eine dritte Chance der Betrachtung von Strafe aus der Beobachterperspektive ist die *optimale Bestimmung des Strafmaßes*: Mittels humanwissenschaftlicher Erkenntnisse kann dieses Maß so hoch wie für das Strafziel nötig und so

²⁰ HADDENBROCK, Komplementarität, 55.

gering wie möglich bestimmt werden. In der Tat liegen hier ja die gewaltigen Fortschritte in der Humanisierung der Strafpraxis der letzten 200 Jahre. Man hat einfach erkannt, dass die therapeutische wie präventive Wirksamkeit von Strafen weitaus geringere Dosierungen benötigt als jene, die bis in die Neuzeit hinein üblich waren.

Viertens lässt sich sehr wohl auch die *Bestrafung bereits gebesserter Täter* rein funktionalistisch begründen: Um nämlich die positive Generalprävention im Sinne eines Vertrauens von Menschen in die bestehende Rechtsordnung zu garantieren, ist eine Bestrafung auch jener Täter nötig, die sich bereits wieder in die Gesellschaft integriert haben. Zudem braucht eine Gesellschaft eine gewisse Retribution des Täters, damit sie bereit und fähig wird, diesen wirklich wieder aufzunehmen und zu integrieren.²¹

Letztlich habe ich damit bereits einen wichtigen Gesichtspunkt angedeutet: Für die Bemessung des Strafmaßes ist nicht nur zu fragen, wie viel Therapie der Täter braucht, um sein Verhalten zu verändern, sondern auch, wie viel Retribution eine vernünftige Gesellschaft braucht, um sich dem Täter offen und vertrauensvoll anzunähern.²² Prävention und Retribution begründen gemeinsam das Strafmaß.²³

Dennoch sind die *Grenzen der funktionalistischen (Beobachter-)Perspektive* unübersehbar: Erstens wird der *Mensch* als Subjekt entweder nur als Mittel zum Zweck einer funktionierenden Gesellschaft betrachtet, wie schon Kant monierte, oder er wird einfach gar nicht betrachtet. Zweitens lässt sich rein deskriptiv aus der Dritte-Person-Perspektive nicht bestimmen, warum das Gemeinwohl oberstes Ziel des Strafens sein sollte und worin es überhaupt bestehe. Und drittens bedarf jede erfolgreiche Prävention, Therapie oder Strafe der personalen, unverletzlichen Übernahme der Verantwortung, manifestiert in der Einsicht:

²¹ Die These von Anton Griffel (GRIFFEL, Person, 359), die Bestrafung längst resozialisierter Naziverbrecher oder die Nichtverjährbarkeit von Morddelikten könnten nicht ohne Rekurs auf Schuld und Verantwortung begründet werden, zieht also nicht. Eine rein funktionalistische Begründung reicht vollkommen aus!

²² Ich betone den Begriff der „vernünftigen Gesellschaft“. Ohne diesen könnte man leicht versucht sein, den Boulevardmedien hinterherzulaufen und schwere Verbrechen mit dem lebenslangen „Wegsperrn“ zu ahnden. Nichts liegt mir ferner! Aber wichtig scheint mir doch, dass eine Gesellschaft eben auch unterstützende Aktivitäten des Täters braucht, damit sie erkennen kann, dass er wirklich wieder aufgenommen werden möchte und kann. Das wird m.E. zu oft übersehen.

²³ Hier widerspreche ich der These von Jean-Christophe Merle in diesem Band!

Das bin ich! Das bin ich, der durch die Strafbewehrung zum Beachten der Normen ermutigt werden soll. Das bin ich, der eine Therapie braucht und durch entsprechende Compliance mit dem Therapeuten zusammenarbeiten soll. Das bin ich, der durch die Strafe zu einer Änderung seiner Gesinnung gebracht werden soll.

Auf den Punkt gebracht: Aus der Beobachterperspektive fragen wir nach der funktionalen Reorganisation eines Systems, nicht aber der personalen Resozialisierung einer Gemeinschaft. Somit wird klar, dass die funktionalistisch-objektivierende Beobachterperspektive zwingend der Ergänzung durch die kommunikativ-personale Teilnehmerperspektive bedarf.

3.2 Teilnehmerperspektive:

Personale Re-Sozialisierung einer Gemeinschaft

In dieser unverzichtbaren zweiten Perspektive kommen nach den deskriptiven nun die normativen Aspekte des Geschehens von Tat und Strafe ins Spiel. Gegenstand der Betrachtung ist hier der Täter als handelndes Subjekt, der mit seiner Tat zwar nicht zu identifizieren, wohl aber untrennbar in Verbindung zu bringen ist, weil und insofern er sie bis zu einem gewissen Grad „frei“ getan hat. Gegenstand ist aber auch die durch seine Tat beeinträchtigte und geschädigte Gesellschaft, die ihrerseits als Gemeinschaft von Subjekten auf die Tat reagieren will. Im Gegensatz zur funktionalen Sicht rückt hier ein kommunikatives Geschehen zwischen Personen in den Mittelpunkt der Betrachtungen, das von diesen selbst, mithin aus der Teilnehmerperspektive reflektiert wird. Resozialisierung muss in dieser Perspektive als ein wechselseitiger Prozess betrachtet werden: Der Täter soll sich mit der Gesellschaft versöhnen, aber auch diese sich mit ihm! Eine Vorstellung der Resozialisierung, die alle Last des Prozesses allein dem Täter aufbürdet, ist damit nicht vereinbar.²⁴

²⁴ Paradigmatisch hierfür scheint mir das Gleichnis Jesu vom barmherzigen Vater und den beiden (!) verlorenen Söhnen (Lk 15,11–32): Der jüngere Sohn lässt sich sein Erbe ausbezahlen, macht sich davon, verschleudert innerhalb kürzester Zeit sein Vermögen und landet im Elend. Er bereut sein Tun und kehrt heim, um wenigstens als Knecht wieder am väterlichen Hof leben zu dürfen. Der Vater sieht ihn von weitem kommen und begreift sofort, was geschehen ist. Und er hat Mitleid. Er nimmt ihn wieder als Erben an und beginnt, ein Fest zu feiern. Doch der ältere Bruder des Heimkehrers muss noch gewonnen werden. Er hat all die Jahre über stets seine Pflicht getan, und nun wird er dafür scheinbar benachteiligt. Er muss

Es ergibt sich von selbst, dass es unter dieser Hinsicht vorwiegend um symbolische Botschaften des Strafgeschehens geht – Botschaften der Gesellschaft an den Täter, Botschaften des Täters an die Gesellschaft: Die Gesellschaft gibt dem Täter einerseits ein Zeichen, dass und in welchem Maß sie dessen Tun für versöhnungsbedürftig erachtet, sendet ihm zugleich damit als rechtlich verfasste aber auch ein Signal ihres Willens zu Versöhnung und Resozialisierung, das sogar die Bereitschaft einschließt, ihm bei Einsicht und guter Führung die Strafe zu ermäßigen. Der Täter seinerseits gibt der Gesellschaft im günstigen Fall ein glaubwürdiges Zeichen seiner Reue und seines festen Willens, in Zukunft ein besserer Mensch zu sein. Diese symbolischen Botschaften gehören zum Kernbestand des Kommunikationsgeschehens und dürfen nicht durch eine funktionalistische Reduktion ignoriert werden.

Die seitens der Gesellschaft dem Täter auferlegte Strafe ist darüber hinaus auch ein Sichtbarmachen der bereits durch die Tat erfolgten Ausgrenzung des Täters: Dieser hat sich faktisch selbst ausgegrenzt, indem er wissentlich und willentlich gegen schwerwiegende Normen verstoßen hat, und das wird ihm nun durch die Gemeinschaft bestätigt – unter gleichzeitigem Angebot einer Perspektive der Wiederaufnahme. Dieser Doppelaspekt der *Strafe als Manifestation der Ausgrenzung und als Weg der Wiedereingliederung* zugleich bedeutet eine heikle Aufgabe für Justiz und Strafvollzug. Strafe ist ein Balanceakt von Distanzierung und Zuwendung. Sie bedarf so viel spürbarer Distanzierung des zu Strafinden von der Gemeinschaft, dass er sich schmerzlich der in seinem Tun erfolgten Selbstdistanzierung bewusst wird (und deswegen kommt es nicht auf möglichst spartanischen Strafvollzug an, sondern auf die effektive Begrenzung der Kommunikationsmöglichkeiten), und so viel spürbarer Zuwendung, dass ihm der Versöhnungswille der Gemeinschaft erkennbar wird (und deswegen darf nicht übertrieben ausgegrenzt werden).²⁵

Strafe wie auch Zwangstherapie sind keine Mechanismen, die ein unbeteiligter Beobachter den beim Regelverstoß Ertappten von außen überstülpt,

erst noch sehen lernen, was dem jüngeren Bruder widerfahren ist und wie dieser durchaus für seine Verfehlungen gebüßt hat. Er muss erst noch bereit werden, den Missetäter wieder anzunehmen. – Resozialisierung ist ein wechselseitiger Prozess: Beide Seiten müssen sich wandeln und neu beginnen.

²⁵ Eine zumindest vor einigen Jahrzehnten beliebte Strafmethod im Kindergarten war es, dass sich ein Kind, das eine Regel verletzt hatte, für eine klar definierte Zeit mit dem Gesicht zur Wand in die Ecke stellen musste. Eine schmerzlich spürbare Ausgrenzung, denn es hörte die

sondern ein interpersonales, kommunikatives Geschehen. Die strafende Gesellschaft appelliert an das Du des Verurteilten, seine Strafe als gerecht zu erkennen. Und wenn der Verurteilte ehrlich ist, wird er im Falle einer tatsächlich gerechten Strafe sagen können und müssen: „Ich habe sie verdient, und es ist gut, dass ich in ihrer Annahme meine Bußfertigkeit zeigen kann.“ Die Tatsache, dass es zum Ritual von Gerichtsprozessen gehört, den Verurteilten am Schluss zu fragen, ob er das ergangene Urteil annehmen kann, trägt diesem Sachverhalt Rechnung. Es handelt sich mithin nicht bloß um einen formaljuristischen Akt, der dem Urteil seine Endgültigkeit verleiht, sondern zugleich um einen persönlichen Appell von Mensch zu Mensch: „Bitte gib uns zu verstehen, dass du die Strafe als gerecht empfindest!“

Genau deswegen kann aber in der Teilnehmerperspektive gar nicht anders als in Kategorien personaler Freiheit, Schuld und Verantwortung gesprochen werden: „Ein Strafrecht, das gewährleisten will, dass die Strafe auch vom Täter persönlich als richtig und gerecht empfunden werden kann, hat allen Anlass, am Schuldprinzip festzuhalten und die Menschen so zu sehen, wie sie sich selbst erleben.“²⁶

In dem Schlussappell zur freien Annahme der Strafe durch den Verurteilten wird zugleich sichtbar, dass Strafe die Versöhnung nicht technisch machen, sondern nur kommunikativ-symbolisch anbieten kann. Das Strafrecht stellt einen Möglichkeitsrahmen der Versöhnung bereit: Die Gesellschaft gestaltet und begrenzt die Strafe so, dass die Versöhnung als Angebot sichtbar wird. Der Täter nimmt die Strafe so an und auf sich, dass sein Umkehrwille sichtbar wird. Beide symbolischen Botschaften gemeinsam ermöglichen die Resozialisierung dessen, der sich selbst zuvor dissoziiert hatte. Genau das aber lässt sich in funktionalistisch-beobachtender Hinsicht in keiner Weise erfassen. Die Dritte-Person-Perspektive ist blind für die kommunikativen Signale einer Interaktion zwischen TeilnehmerInnen.

Zugleich kann die Teilnehmerperspektive den Unterschied zwischen Strafe und Zwangstherapie, der in der Beobachterperspektive methodisch auf graduelle Unterschiede reduziert war, nunmehr als eine qualitative Differenz

anderen Kinder spielen, singen, lachen, reden, ohne selbst mittun zu können, zugleich aber eine deutliche Zuwendung dahingehend, dass das Kind sicher sein konnte, nach der definierten Zeit ohne großes „Nachkarten“ wieder aufgenommen zu werden.

²⁶ BURKHARDT, Und sie ..., 24.

auffassen. Mit einer Tat, die als strafwürdig erachtet wird, sendet das Gericht dem Täter die Botschaft: „Dafür bist du verantwortlich – du konntest das einsehen und hattest die Möglichkeit, dich anders zu verhalten.“ Mit einer Tat, die mit einer Zwangstherapie belegt wird, sendet das Gericht hingegen eine völlig gegenteilige Botschaft: „Dafür konntest du nichts, auch wenn es dir schwer fällt, das zu glauben – du bist vielmehr krank und nicht Herr deiner selbst.“ So gesehen postuliert eine Zwangstherapie eine massive Ungleichheit zwischen dem gesundem Arzt oder Therapeuten und dem kranken Täter und hat unvermeidlich paternalistische Züge („Wir, die Gesellschaft, wissen, was für dich gut ist und wollen dir helfen“). Eine auferlegte Strafe hingegen realisiert eine grundlegende Gleichheit zwischen Straftendem und Bestraftem: Die Gemeinschaft vernünftiger Menschen wehrt sich gegen einen einzelnen Täter, indem sie vor allem an dessen Vernunft appelliert.

Gleichwohl hat auch die Teilnehmerperspektive erhebliche *Begrenzungen*. Nicht nur dass sie zur Grenzziehung zwischen Strafe und Zwangstherapie und zur Bestimmung des optimalen Strafmaßes der Beobachterperspektive bedarf. Die Paradoxie eines personalen Einsichtsprozesses liegt auch darin, dass selbst der reuige Täter retrospektiv fast immer zur Überzeugung gelangt, er habe zur Tatzeit keine Handlungsalternative gehabt. Bei allem Suchen und Analysieren möglicher Ursachen für sein Fehlverhalten gewinnt er je länger desto mehr den Eindruck, dass er so handeln musste, dass er gar nicht anders konnte. Nirgends findet sich ein Zeitpunkt, an dem sich vor ihm ein anderer Weg aufgetan hätte, der als gleichberechtigte Möglichkeit bezeichnet werden könnte. Hier rührt der Mensch an das abgründige Geheimnis seiner Existenz: Was ihm prospektiv als personale Schuld erscheinen muss, die er zu tragen und abzutragen hat, kann ihm retrospektiv nur als von außen kommende Festlegung erscheinen, als Vorgang, dessen Opfer er ist, nicht dessen Täter. Insofern würde auch eine Reduktion allein auf die Teilnehmerperspektive dem komplexen Vorgang des Strafens nicht gerecht. Teilnehmer- wie Beobachterperspektive bleiben notwendig aufeinander verwiesen.

3.3 Die Komplementarität der beiden Perspektiven

Die schuldhafte Handlung hat (anders als eine nicht schuldhafte Handlung!) die Form einer Dissozialisierung, eines freiwilligen Selbstausschlusses des Handelnden aus der Gemeinschaft, deren anerkannte und überlebensnotwen-

dige Normen er bewusst missachtet. Nicht jede schuldhafte Handlung wird mit Strafe geahndet – meist bleibt es bei einer Missbilligung oder Beschämung des schuldig gewordenen Menschen. Aber wenn eine schuldhafte Handlung bestraft wird, muss die durch die Strafe angezielte Resozialisierung ein der vorausgehenden Dissozialisierung entsprechendes Maß haben, um ihr Ziel erreichen zu können. Während jedoch die Resozialisierung selbst nur durch kommunikative Interaktion zwischen Gesellschaft und Täter gelingen kann, werden die Feststellung der Schuldfähigkeit sowie die Bemessung und Konzeptionalisierung der Strafe zu Recht über einen distanzierten Blick des unbeteiligten Beobachters auf das Geschehen ermittelt.

Damit ergibt sich für die Frage nach der Strafbegründung eine doppelte, aber differenzierte Antwort: Wirkursächlich rückblickend ist der Grund für die Strafe der vorangegangene Selbstausschluss des zu Bestrafenden, zielursächlich vorausschauend dessen Wiedereingliederung in die Gemeinschaft und die Stabilisierung derselben. Man sieht, dass in einer anthropologischen Tiefensicht der Strafe die Unverzichtbarkeit und wechselseitige Irreduzibilität beider Strafbegründungen ebenso klar wird wie ihre Fähigkeit, einander wechselseitig zu ergänzen. Zugleich wird deutlich: Die Begründung von Strafe ist nur aus der Teilnehmerperspektive symbolischer Kommunikation und Interaktion möglich. Das Strafmaß aber lässt sich nur aus der distanzierten Beobachterperspektive sachgerecht bestimmen.

4 Strafe als Mittel zur Resozialisierung

Im Rahmen der Strafrechtsreformen europäischer Staaten in den 70er Jahren trat die anthropologisch vertiefte Begründung von Strafe tatsächlich in den Vordergrund: Ausdrückliches Strafziel ist seitdem die Resozialisierung des Schuldigen.²⁷ Diese geschieht einerseits durch innere Wandlung und Einüben sozialen Verhaltens, andererseits durch ein versöhnliches Zeichen nach außen, dass es dem Schuldigen wirklich leid tut, ein Zeichen, das wiederum die Ge-

²⁷ Aus der Sicht christlicher Ethik ist die Zielbestimmung der Resozialisierung ohnehin selbstverständlich. Denn die Rückführung des Sünders in die Gemeinschaft und seine Versöhnung mit den Geschädigten war das wichtigste Anliegen der Praxis Jesu.

sellschaft mit dem Schuldigen versöhnen soll. Hier hat das Moment der (symbolischen!) Genugtuung seinen angemessenen Platz. Resozialisierung ist also nicht allein Wandlung des Täters, sondern Wandlung des Täters zur Prävention und der Gesellschaft durch Retribution.

Deshalb soll der Strafvollzug bei aller notwendigen Abgrenzung dem Leben in Freiheit so ähnlich wie möglich sein und auf das Leben in Freiheit optimal vorbereiten. Die eigenständige Mitwirkung des Gefangenen an der Gestaltung seiner Strafe ist daher nicht nur möglich, sondern erwünscht und soll gefördert und geweckt werden. Maß und Art der Strafe müssen den beiden genannten Zielen Resozialisierung und symbolische Genugtuung angemessen sein. Dass heute z.B. die Möglichkeit zur Berufsausbildung und -ausübung im Strafvollzug Standard ist, ist diesem Anliegen zu verdanken. Auch die Möglichkeit, bei guter Führung einen Teil der Strafe zu erlassen, darf nicht als Belohnung verstanden werden, sondern ist Ausdruck einer realistischen Hoffnung, dass ein Gefangener bereits vor Ablauf des festgesetzten Strafmaßes wieder in die Gesellschaft integriert werden kann und das Strafziel somit erreicht ist.

Strafe ist nichts von Außen Kommendes, was sich über den Sünder „ergießt“, sie ist vielmehr der Tat und ihren Folgen immanent: Der Sünder bestraft letztlich sich selbst. Wenn er ehrlich ist, wird er im Falle einer gerechten Strafe sagen: „Ich habe sie verdient, und es ist gut, dass ich damit meine Bußfertigkeit zeigen kann.“ Damit ist die Strafe nicht nur ein Übel für den Bestraften, sondern auch eine Chance zur Heilung, zur Kommunikation mit der Gemeinschaft, die ihm die Wiederaufnahme zugesagt hat. Strafe ist ein heilsames Übel, eine bittere, aber notwendige und heilende Medizin.

5 Strafe aus der Sicht des Glaubens

Zum Schluss komme ich auf meine Eingangsfrage zurück: Wie kann der christliche Glaube unser säkulares, auf guten Vernunftgründen beruhendes Verständnis des Strafens kritisch begleiten, integrierend vertiefen und zu mehr Humanität motivieren? Ich möchte mit vier Aspekten antworten:

1) *Integrierend*: Das urteilende Gericht thront nicht über dem Angeklagten, sondern befindet sich mit ihm auf einer Stufe. Letztlich ist eine

Gerichtsverhandlung immer noch *Kommunikation unter Gleichen*. Die RichterInnen verkörpern nicht die inkarnierte praktische Vernunft, wie man in der Aufklärung denken mochte, sondern bleiben fehlbare, begrenzte Menschen. „Richtet nicht, damit auch ihr nicht gerichtet werdet“ (Lk 6,37) – das meint: Macht euch nicht zum Herrn über den Täter, sondern bleibt für ihn Bruder und Schwester! Einer allein ist euer Richter!

- 2) *Kritisierend*: Strafe resultiert immer aus einer gewissen *Hilflosigkeit*: Die Gesellschaft weiß den Konflikt nicht anders zu lösen. Weder kann sie die Schuld des Angeklagten objektiv bemessen – das ist selbst diesem prinzipiell unmöglich – noch sind die Maßstäbe ihrer Strafzumessung absolut zweifelsfrei, sondern in höchstem Maße geschichtlich bedingt. Das definitive Urteil – so der Glaube – steht erst nach diesem Leben an.
- 3) *Kritisierend*: Strafe kann die *Versöhnung*, auf die sie zielt, nicht machen – diese bleibt letztlich immer ein freies Geschenk der TäterInnen wie der Opfer. Alle Beteiligten dürfen auf Versöhnung hoffen – und sollen sich mit all ihrer Kraft dafür einsetzen, dass sie gelingt. Davon sind moderne Gesellschaften im konkreten Strafvollzug wie auch im Umgang der Öffentlichkeit mit straffällig Gewordenen noch weit entfernt.
- 4) *Motivierend*: Das Besuchen der Gefangenen ist eines der sechs „Werke der *Barmherzigkeit*“ im Gleichnis Jesu vom Weltgericht (Mt 25,31-46). Wer mit Straffälligen Mitleid empfindet, so das Gleichnis, empfindet Mitleid *mit Christus selbst* und wird in den Himmel gelangen. Im Mittelalter hat das die Menschen ungemein motiviert. –Auch wenn wir heute weit humanere und mildere Strafen anwenden als damals, auch wenn wir in einer pluralen Welt leben, in der der christliche Glaube nicht mehr unhinterfragt von allen geteilt wird: Das Mitfühlen mit den TäterInnen wie auch mit den Geschädigten (!) bleibt doch der Königsweg der Versöhnung. Über allem Strafen steht die Liebe.

Der Vergleich zweier Bilder mag es verdeutlichen: Gewöhnlich wird die personifizierte Justitia mit Waage (für das gerechte Abwägen von pro und contra), Schwert (für die Schärfe und Präzision des Urteils) und Augenbinde (dafür, dass das Ansehen der Person in ihren Augen nicht zählt) dargestellt. Das ist ein philosophisch inspiriertes, säkulares Bild der irdischen Gerechtigkeit. Und

nichts daran ist falsch. Doch gibt es ein vergleichbares und ikonografisch eng verwandtes Bild der himmlischen Gerechtigkeit: Der Erzengel Michael hält beim jüngsten Gericht ebenfalls Waage und Schwert in seinen Händen – darin unterscheidet er sich nicht von der irdischen Justitia. Seine Augen aber sind nicht verbunden – er sieht auf die Person: Nicht, um Freunderlwirtschaft zu betreiben, sondern um den Menschen ins Herz zu schauen: In Wahrhaftigkeit, aber eben auch in Liebe: „Barmherzigkeit triumphiert über das Gericht.“ (Jak 2,13).

LITERATURVERZEICHNIS

- AAVV, Strafe, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie 10 (1998) 208–261.
- AUER, A., Autonome Moral und christlicher Glaube, Düsseldorf²1984.
- BAUMGARTNER, H. M./ESER, A. (Hg.), Schuld und Verantwortung. Philosophische und juristische Beiträge zur Zurechenbarkeit menschlichen Handelns, Tübingen 1983.
- BOCK, M., Ideen und Schimären im Strafrecht. Rechtssoziologische Anmerkungen zur Dogmatik der positiven Generalprävention, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 103 (1991) 636–656.
- BOCKELMANN, P., Schuld, Schicksal und Verantwortung des Menschen, in: WICKLER, W. (Hg.), Freiheit und Determination, Würzburg 1966, 89–120.
- BONDOLFI, A., Strafe, in: Neues Lexikon der christlichen Moral (1990) 739–745.
- BONDOLFI, A., Helfen und Strafen, Münster 1997.
- BURKHARDT, B., Der Wille als konstruktives Prinzip der Strafrechtsdogmatik, in: HECKHAUSEN, H. u. a. (Hg.), Jenseits des Rubikon. Der Wille in den Humanwissenschaften, Berlin 1987, 319–339.
- BURKHARDT, B., Und sie bewegt sich doch: die Willensfreiheit, in: Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen. Das Magazin (2/2003) 21–24.
- ECKERT, H. U., Schuld, Verantwortung, Unrechtsbewußtsein. Bemerkungen zum personalen Konzept strafrechtlicher Sozialkontrolle, Mönchengladbach 1999.
- EISENBURG, J. (Hg.), Die Freiheit des Menschen. Zur Frage von Verantwortung und Schuld, Regensburg 1998.
- ESER, A., Strafe, in: Staatslexikon 5 (1989) 325–329.
- GRASNICK, W., Über Schuld, Strafe und Sprache, Tübingen 1987.
- GRASNICK, W., Die Freiheit, die wir meinen, in: Juristische Rundschau (1991) 364–366.
- GREENE, J./COHEN, J., For the Law, Neuroscience Will Change Nothing and Everything, in: Philosophical Transactions of the Royal Society London Biological Sciences 359 (2004) 1775–1785.
- GRIFFEL, A., Determinierte Schuld? Zum Problem der Willensfreiheit, in: Deutsche Richterzeitung 60 (1982) 140–143.
- GRIFFEL, A., Person, Freiheit, Schuld. Erkenntnistheoretische Fragen zur Willensfreiheit, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 69 (1983) 340–363.
- GRIFFEL, A., Freiheit und Schuld, in: Monatsschrift für deutsches Recht 45 (1991) 109–112.
- GRIFFEL, A., Determination und Strafe, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 80 (1994) 96–104.
- GRIFFEL, A., Willensfreiheit und Strafrecht, in: Goldammers Archiv für Strafrecht 143 (1996) 457–472.
- HADDENBROCK, S., Die temporalanthropologische Komplementarität der Freiheitsprämisse des Schuldstrafrechts, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 79 (1996) 50–57.
- HELMKEN, D., Wer nicht hören will, muß fühlen, in: Deutsche Richterzeitung 58 (1980) 62–65.
- HIRSCH, H. J., Das Schuldprinzip und seine Funktion im Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106 (1994) 746–765.
- HÖPPE, O., Das Strafgesetz als kategorischer Imperativ, in: DERS., Kategorische Rechtsprinzipien. Ein Kontrapunkt der Moderne, Frankfurt a. M. 1994, 215–248.
- HONDERICH, T., Strafe und andere gesellschaftliche Fakten, in: DERS., Wie frei sind wir? Das Determinismus-Problem, Stuttgart 1995, 172–186.
- HRUSCHKA, J., Über Schwierigkeiten mit dem Beweis des Vorsatzes, in: GÖSSEL, K. H. (Hg.), Strafverfahren im Rechtsstaat. FS Theodor Kleinknecht, München 1985, 191–202.
- JAKOBS, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, Berlin²1991, 468–498.
- KAUFMANN, M., Rechtsphilosophie, Freiburg i. Br./München 1996, 303–330.
- KRÜPELMANN, J., Dogmatische und empirische Probleme des sozialen Schuldbegriffs, in: Goldammers Archiv für Strafrecht 130 (1983) 337–360.
- MOHR, G. u. a., Strafe, in: Lexikon für Theologie und Kirche 9 (2000) 1022–1030.
- OTTO, H., Über den Zusammenhang von Schuld und menschlicher Würde, in: Goldammers Archiv für Strafrecht 128 (1981) 481–497.
- PERRON, W. u. a., Strafe/Strafrecht, in: Lexikon der Bioethik 3 (1998) 467–473.
- PINTO DE ALBUQUERQUE, P., Ein unausrottbares Mißverständnis. Bemerkungen zum strafrechtlichen Schuldbegriff von Jakobs, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 110 (1998) 640–657.
- POTHAST, U., Mensch und Recht – Freiheit und Verantwortung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft 22 (1985) 34–47.
- POTHAST, U., Probleme bei der Rechtfertigung staatlicher Strafe, in: Juristische Arbeitsblätter 25 (1993) 104–110.
- QUAMBUSCH, E., Rechtsstaatsprinzip, Verschuldensgrundsatz und das antikausale Werturteil, in: Juristische Arbeitsblätter 19 (1987) 68–74.